

Durchführungsbestimmungen für die Herren- Regionalliga West 2025/2026

Die Durchführungsbestimmungen gemäß § 10 Abs. 2 des Statuts für die Regionalliga West ergänzen die DFB-Spielordnung, die WDFV-Spielordnung und das Statut für die Regionalliga West.

I. Spielregeln und Spielleitung

1. Alle Fußballspiele der Regionalliga West werden nach den amtlichen Spielregeln der FIFA und den Vorschriften der Spielordnung des WDFV und des DFB in Verbindung mit den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen, dem Statut für die Regionalliga West und den DFB-Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene durchgeführt.
2. Die Aufgaben der Spielleitung sind in § 12 Abs. 2 des Statuts für die Regionalliga West enthalten.

II. Austragungsmodus und Spielwertung

1. Die Meisterschaftsspiele der Regionalliga West werden nach einem vom Spielleiter auf der Grundlage des DFB-Rahmenterminkalenders ausgearbeiteten Spielplan ausgetragen (§ 47 SpO/WDFV).
2. Für die Spielwertung sind die Bestimmungen der §§ 41 - 44 SpO/WDFV maßgebend.

III. Auf- und Abstiegsregelung (§ 16 des Statuts für die Regionalliga West)

Der Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der Regionalliga West regelt sich nach den DFB-Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene und nach § 55 a und § 55 b der SpO/DFB. Der Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga West und der 5. Spielklassenebene wird gemäß § 48 SpO/WDFV vom VFA/WDFV gesondert festgelegt.

IV. Spielansetzungen

1. Grundsätzlich werden die Spiele nach folgendem Schema stattfinden:

Freitag:	in Abhängigkeit Polizei, TV, Antrag Heimverein	19:30 Uhr
Samstag:	Regelspieltag/TV	14:00 Uhr
Sonntag:	in Abhängigkeit Polizei, Antrag Heimverein	14:00 Uhr
Montag/Dienstag:	in Abhängigkeit TV	20:15 Uhr

Wochentagspiele, die keine Live-Fernsehspiele sind, werden im Regelfall um 19:30 beginnen.

Zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten, insbesondere wegen Fernseh-Liveübertragungen und/oder den Vorgaben der Sicherheitsbehörden, kann der Spielleiter von Amts wegen auch andere Spieltermine und Anstoßzeiten festlegen. Hierbei sind die internationalen Spieltermine und die der Bundesliga, 2. Bundesliga sowie der 3. Liga zu berücksichtigen.

Im Übrigen gilt § 49 SpO/WDFV.

Die Spielleitende Stelle ist berechtigt, Pflichtspiele auch unter Flutlicht anzusetzen.

2. Meisterschaftsspiele haben Vorrang vor Pokal- oder Turnier- oder Freundschaftsspielen. Der Verzicht auf ein Meisterschaftsspiel der Regionalliga West ist ausgeschlossen.
3. Anträge der Vereine auf Spielverlegungen sollen über DFBnet Spielplus - Modul „Anträge Spielverlegungen“ beantragt werden und bedürfen der Zustimmung der betroffenen Vereine und des Spielleiters. Diese zustimmungspflichtigen Spielverlegungs-Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Spiel gestellt werden. Wegen Krankheit können Meisterschaftsspiele der Regionalliga West nicht verlegt werden.
4. Die Vereine können beim Spielleiter eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Dem Antrag ist im Regelfall stattzugeben.
5. Am letzten Spieltag sind alle angesetzten Spiele gleichzeitig auszutragen. Hiervon kann mit Zustimmung der beteiligten Vereine und Genehmigung durch den Spielleiter ausnahmsweise bei Spielen ohne Bedeutung für den Auf- oder Abstieg abgewichen werden.
6. Abweichend von den Nrn. 3 und 5 kann bei behördlichen Verfügungslagen, bei Fällen höherer Gewalt oder aus Verbandsinteresse ein Spiel ohne Zustimmung der beteiligten Vereine ohne Einhaltung einer Frist verlegt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem WDFV-Fußballausschuss als spielleitende Stelle.

V. Einsatz von Spielern/Spielberechtigungslisten

1. Der Einsatz von Spielern richtet sich nach § 15 des Statuts für die Regionalliga West.
2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der Regionalliga West in Pflichtspielen eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers an die Geschäftsstelle des WDFV zu senden.
Zudem ist der Geschäftsstelle des WDFV die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der Regionalliga West (Anlage 2 bzw. Anlage 3 zum Zulassungsvertrag) und die Bestätigung über den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Anti-Doping Richtlinien des DFB sowie der NADA vorzulegen.

Zudem sind die Regelungen des § 10 Nr. 1.7 SpO/DFB zu beachten.

3. Für U23 Mannschaften von Lizenzvereinen gilt, dass alle Lizenzspieler, die in der Regionalliga West zum Einsatz kommen sollen, ebenfalls in die Spielberechtigungsliste der Regionalliga West aufzunehmen sind.
Hierfür ist der Geschäftsstelle des WDFV die von dem betreffenden Lizenzspieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der Regionalliga West (Anlage 2 bzw. Anlage 3 zum Zulassungsvertrag) vorzulegen.
Der Unterzeichnung der Erklärung zur Bestätigung über den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Anti-Doping Richtlinien des DFB sowie der

NADA bedarf es bei einem Lizenzspieler, der von der DFL als für den Verein spielberechtigt bestätigt worden ist, nicht, da im Rahmen dieses Spielberechtigungsverfahrens diese Erklärung bereits abgegeben werden musste.

4. Nachträge und Veränderungen der Spielberechtigungsliste sind der Geschäftsstelle des WDFV schriftlich bis freitags 14:00 Uhr unter Beifügung aller Unterlagen (wie oben aufgeführt) zu melden. Bei Wochentagsspielen (Montag bis Freitag) ist diese Meldung bis 14:00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, möglich. Später eingehende Meldungen werden für dieses Spiel nicht mehr berücksichtigt.
5. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in Pflichtspielen der Regionalliga West zum Einsatz bringen, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen und dadurch keine Spielberechtigung haben.

VI. Spielfeld und Stadion

1. Platzanlage

Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die während eines Spieles auftretenden Schäden am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore.

Der Spielfeldaufbau erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Fußballregeln (Regel 1).

Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der WDFV-Fußballausschuss, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des WDFV befinden muss.

Bezüglich der zu erbringenden Anforderungen an die Platzanlage wird auf die entsprechenden Vorschriften des Statuts für die Regionalliga West, insbesondere auf die Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren einschließlich der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen (Mindeststandards) verwiesen.

- Die Tornetze sind freihängend anzubringen (also in jedem Falle ohne Eisenverstreben); sie sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu prüfen.
- Die Vereine haben jeweils vor Beginn der Meisterschaftsspiele der Spielleitenden Stelle gegenüber nachzuweisen, dass das gesamte Stadion mit seinem Hauptfeld für alle vorgesehenen und angesetzten Spieltermine zur Verfügung steht.
- Die Platzvereine sind für eine einwandfreie Abwicklung der Meisterschaftsspiele verantwortlich. Bei Benutzung nicht vereinseigener Sportanlagen sind die Vereine von dieser Verpflichtung nicht entbunden.
- Für die Rangfolge der Platzbelegung gilt § 39 SpO/WDFV entsprechend.
- Für die Durchführung von „Spielen mit erhöhtem Risiko“ in der Regionalliga West wird auf die Sicherheits-Mindeststandards (insbesondere § 27) gemäß § 6 Abs. 5 des Statuts für die Regionalliga West und auch auf die jeweilige Stadion-Ordnung hingewiesen.
- Der Aufenthalt auf der Ersatzspielerbank und der in der technischen Zone unterliegen den Fußballregeln sowie den Bestimmungen über die technische Zone. Auf die Ausführungen betreffs technischer Zone, wird im DFB-Fußball-Regelheft ausdrücklich hingewiesen.

2. Spielfläche / Ausweichplätze
Spiele der Regionalliga West sind auf Naturrasenplätzen oder Kunstrasenplätzen der neuesten DIN- und EN-Norm, die vom zuständigen Landesverband für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen.

VII. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

1. Es wird auf § 13 Abs. 1 des Statuts für die Regionalliga West verwiesen.
2. Für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind neben den Fußballregeln der FIFA die Bestimmungen der Spiel- und der Schiedsrichterordnung/WDFV und diese Durchführungsbestimmungen maßgebend.
3. Der Schiedsrichter entscheidet über den ordnungsgemäßen Platzaufbau und Eignung des Spielballen. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer schriftlich vorgebracht werden.
Den Schiedsrichtern sind entsprechende und angemessene Umkleide- und Duschmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
Bei Spielen unter Flutlicht kann der Schiedsrichter anordnen, den Spielball deshalb auszuwechseln, weil er nicht mehr zu erkennen ist. Dem Schiedsrichter sind daher vor dem Spiel neben dem Spielball drei Spielbälle in einem Netz bereit zu halten.
4. Die Spesen und Fahrtauslagen werden wie folgt berechnet:

SR-Spesen	300,00 €	SRA-Spesen je	150,00 €
SR-Beobachter	60,00 €		

Bei Wochentagsspielen von Montag bis Donnerstag, sowie Freitagabendspielen mit regulärer Anstoßzeit früher 19:00 Uhr erhöht sich der Spesensatz für Schiedsrichter und Assistenten um 25%.

Bei Spielausfall gilt Ziffer 6 der WDFV Honorar- und Auslagenordnung.

FahrtAuslagen 0,30 Euro/km nur bei gemeinsamer Anreise des SR-Gespanns.

VIII. Bespielbarkeit

1. Die Vereine mit vereinseigenen Plätzen sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln - auch bei schlechter Witterung - bespielbar zu machen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes zu sorgen.
2. Die Schiedsrichter haben bei schlechter Witterung so rechtzeitig anzureisen, dass sie bei möglicher Unspielbarkeit des Platzes unverzüglich den zuständigen Spielleiter in Kenntnis setzen können.

Der Spielleiter kann dann die vorzeitige Absetzung des Spiels entscheiden und damit eventuell die Anreise der Gastmannschaft verhindern. Von der Absetzung des Spieles sind alle Beteiligten sofort zu unterrichten.

3. Der Schiedsrichter hat in seinem Spielbericht seine Beurteilung der Bespielbarkeit festzuhalten.

4. Werden städtische Sportanlagen durch die Stadtverwaltung unter Hinzuziehung der Platzkommission gesperrt, so sind den Spielberichten die entsprechenden Bescheinigungen beizufügen.
Vereine mit vereinseigenen Sportplätzen sollen ihre Plätze rechtzeitig durch die zuständige Platzkommission abnehmen lassen.
5. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spiel durch die Sportplatzkommission getroffen werden. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend verschlechtert haben.
Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsgefährdung der Spieler oder aus Witterungsgründen (z.B. Nebel, wenn die Verhältnisse eine Sicht von Tor zu Tor nicht mehr zulassen) jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.
6. Bereits im Laufe der Woche kann die Sportplatzkommission Platzbesichtigungen vornehmen und hat für die Durchführung des Spiels nachteilige Feststellungen dem Spielleiter bekannt zu geben, damit der Spielleiter über die vorzeitige Absetzung eines Spiels entscheiden kann.
7. Im Übrigen gelten die Richtlinien (Verabredung des DFB mit dem Deutschen Städtetag) für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen.
8. Die Verbandsvertreter in den Sportplatzkommissionen sind von den zuständigen Landesverbänden frühzeitig vor Saisonbeginn schriftlich dem Verbandsfußballausschuss/WDFV zu melden.
9. War eine gemeldete Spielstätte wiederholt nicht bespielbar, so kann der Spielleiter die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen. (s. a. § 30 Abs. 4 SpO/WDFV).

IX. Spielkleidung

1. Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Spielkleidung antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft die Spielkleidung wechseln. Die Torhüter müssen eine Spielkleidung tragen, die sich in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter deutlich unterscheidet. Die Vereine müssen das DFBnet Spielplus-Modul „Trikotabgleich“ verwenden.
2. Ersatz-Spielkleidung ist bereitzuhalten; dies gilt insbesondere bei Auswärtsspielen. Die Ersatz-Spielkleidung (Trikot, Hose, Strümpfe) muss sich in der Farbe deutlich von der normalen Spielkleidung unterscheiden. Im Übrigen gelten die allgemeinverbindlichen Vorschriften des DFB über die Beschaffenheit der Spielkleidung.
3. Der Spielführer muss sichtbar eine Armbinde tragen. Er ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über eine getroffene Entscheidung zu befragen. Für den Fall des Ausscheidens des Spielführers während des Spiels muss ein Vertreter benannt werden.
4. Inhalt und Erscheinungsbild einer Werbung auf der Spielkleidung bedürfen der Genehmigung durch den WDFV. Hierfür sind insbesondere die „Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung für Mannschaften der WDFV-Regionalligen“ zu beachten.

X. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden von den Vereinen festgesetzt.

XI. WDFV-Arbeitsausweise/Ehrenkarten/Kartensonderaktionen

1. Die vom WDFV herausgegebenen Arbeitsausweise (in digitaler oder physischer Form) einschließlich der Zutrittsberechtigungen sind anzuerkennen. Entsprechende Muster der WDFV-Arbeitsausweise werden den Vereinen der Herren-Regionalliga West 14 Tage vor dem 1. Spieltag der Saison zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Verein hat die Anerkennung der WDFV-Arbeitsausweise in seinem Stadion sicherzustellen.
2. Als Ehrenkarten sind abzugeben fünf Ehrenkarten der besten Kategorie (VIP-Berechtigung) mit drei Durchfahrtscheinen für die WDFV-Geschäftsstelle; je drei Ehrenkarten der besten Kategorie (VIP-Berechtigung) und zwei Durchfahrtscheine für den Landesverband des Platzvereins.
3. Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung des WDFV. Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal zwei Kartensonderaktionen in einer Spielzeit (je einmal in der Hin- und Rückrunde) beantragen.
4. Für den angesetzten Schiedsrichter-Beobachter ist auf der Medientribüne ein Medienarbeitsplatz vorzuhalten.

XII. Abrechnungen

1. Die in § 20 des Statuts für die Regionalliga West festgelegten Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen abzuführen.
Die Spieleinnahmeabrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen an die Geschäftsstelle des WDFV zu versenden. Der WDFV erstellt eine Rechnung, die innerhalb von 10 Tagen zu begleichen ist.
2. Die Zahlungen der Vereine für die Schiedsrichter-Poolung werden in 4 Raten (15.10., 15.12., 15.02. und 15.04.) eingezogen. Eine Gesamtabrechnung wird nach Abschluss der Saison bis spätestens zum 30.06. über die WDFV-Geschäftsstelle erstellt und den Vereinen übermittelt. Hierzu ist ein entsprechendes SEPA-Basis-Lastschriftmandat bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag der WDFV-Geschäftsstelle einzureichen.

XIII. DFBnet/Spielbericht

1. Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) ist Pflicht. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein. Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich. Der Schiedsrichter hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Neben den Verwarnungen und Feldverweisen hat der Schiedsrichter auch die Torschützen einzutragen, hierbei müssen die beiden Vereinsvertreter die Torschützen mit dem Schiedsrichter abgleichen und behilflich sein. Der Schiedsrichter meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichts entfallen.
2. Sofern der elektronische Spielbericht nicht zum Einsatz kommt, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich nach Spielende in das DFBnet einzustellen. § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist zu beachten.

XIV. Doping-Kontrollen

In der Regionalliga West können Doping-Kontrollen angeordnet werden. Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping Regelungen.

XV. Trainerwechsel/Trainerlizenz

Endet in der Regionalliga West die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens 15 Werktage ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die gültige Trainerlizenz des neuen Cheftrainers dem WDFV vorzulegen.

XVI. Saisoneroöffnung/Meisterehrung

Der WDFV-Geschäftsstelle obliegt die Planung der nachfolgend genannten Veranstaltungen. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit den entsprechenden Heimvereinen.

Saisoneroöffnung

Für das offizielle Saisoneroöffnungsspiel sind zusätzlich vom Heimverein folgende Leistungen zu erbringen:

- fünfzehn Ehrenkarten der besten Kategorie (VIP-Berechtigung) mit zehn Durchfahrtscheinen für die WDFV-Geschäftsstelle. Die Regelung zu XI. Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.
- im VIP-Bereich des Stadions ist ein entsprechender separater Raum / zumindest ein entsprechender Tisch exklusiv für den WDFV und den Landesverband zu reservieren.
- Durch den Platzverein sind zudem 10 Helfer für die feierliche Eröffnung der Saison kostenfrei zur Verfügung zu stellen (inkl. Unterstützung beim Auf- und Abbau der Werbemittel, Stele etc.).
- Ebenfalls sind 10 Akkreditierungen für die WDFV-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, sofern die Anerkennung der WDFV-Arbeitsausweise nicht sichergestellt werden kann.
- Zudem erhält die WDFV-Geschäftsstelle auf Anforderung eine genannte Anzahl an Durchfahrtscheinen zur Anlieferung der benötigten Materialien zum Stadion.
- Bewerbung des Saisoneroöffnungsspiels auf den Social-Media-Kanälen des Heimvereins mit deutlich sichtbarer Verwendung des aktuellen / offiziellen Logos der Herren-Regionalliga West, welches durch den WDFV zur Verfügung gestellt wird. Bei mindestens zwei Instagram-Postings des WDFV mit Bezug auf die Saisoneroöffnung, sind die Collab-Anfragen des Kanals der Herren-Regionalliga West anzunehmen. Im Vorfeld der Postings erfolgt die entsprechende Abstimmung mit dem Verein.
- Dem WDFV wird das Recht eingeräumt, bis zu acht weitere Softreiter im werbewirksamen Bereich des Stadions zu platzieren.

Meisterehrung

Für das Spiel mit anschließend durch den WDFV geplanter offizieller Meisterehrung sind zusätzlich vom Platzverein folgende Leistungen zu erbringen:

- fünfzehn Ehrenkarten der besten Kategorie (VIP-Berechtigung) mit zehn Durchfahrtscheinen für die WDFV-Geschäftsstelle. Die Regelung zu XI. Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.
- im VIP-Bereich des Stadions ist ein entsprechender separater Raum / zumindest ein entsprechender Tisch exklusiv für den WDFV und den Landesverband zu reservieren.
- Ebenfalls sind 10 Akkreditierungen für die WDFV-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, sofern die Anerkennung der WDFV-Arbeitsausweise nicht sichergestellt werden kann.
- Es sind 10 Helfer für die Meisterehrung kostenfrei zur Verfügung zu stellen (inkl. Unterstützung beim Auf- und Abbau der Bühne, des Siegerbogens, Winnerboard, Konfetti-Kanonen etc.).

- Bei Bedarf: Sicherstellung einer Stromversorgung zur Verwendung von Konfetti-Kanonen im Rahmen der Meisterehrung. Der ausrichtende Heimverein unterstützt den WDFV bei der Einholung der entsprechenden Genehmigungen für die Verwendung von Konfetti Kanonen. Gleiches gilt für die Beseitigung von Konfetti im Nachgang der Meisterehrung.
- Zudem erhält die WDFV-Geschäftsstelle auf Anforderung eine benötigte Anzahl an Durchfahrtsscheinen zur Anlieferung der Materialien.
- Durch den Platzverein sind Lagerflächen zur Verfügung zu stellen, um die Meisterschale / Siegerpokal und die weiteren Ehrungsmaterialien sowie die Bühne und den Siegerbogen inkl. Winnerboard und weitere Werbemittel sicher zwischenzulagern. Die Lagerflächen müssen jederzeit für den WDFV zugänglich sein.
- Bewerbung der Meisterehrung auf den Social-Media-Kanälen des Heimvereins mit deutlich sichtbarer Verwendung des aktuellen / offiziellen Logos der Herren-Regionalliga West, welches durch den WDFV zur Verfügung gestellt wird. Bei mindestens zwei Instagram-Postings des WDFV mit Bezug auf die Meisterehrung, sind die Collab-Anfragen des Kanals der Herren-Regionalliga West anzunehmen. Im Vorfeld der Postings erfolgt die entsprechende Abstimmung mit dem Verein.
- Dem WDFV wird das Recht eingeräumt, bis zu acht weitere Softreiter im werbewirksamen Bereich des Stadions zu platzieren.